

Übertragungsvertrag

Zwischen

der **Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen**

(im Folgenden „Gemeinde“ genannt)

vertreten durch den Bürgermeister Joachim Löffler

und

der **Röm.- kath. Kirchengemeinde Egg, Schulstr. 4, 78576 Emmingen-Liptingen**

(im Folgenden „Träger“ genannt)

vertreten durch den Katholischen Stiftungsrat

wird folgende

Übertragungsvereinbarung St. Silvester

Dito für Don Bosco zu erstellen

geschlossen

Präambel

Mit Auflösungsvertrag vom [bitte Datum einsetzen] hat die Gemeinde und der Träger die Beendigung des bestehenden Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Silvester, In der Burg 1, 78576 Emmingen-Liptingen vom 08.01.2002, Übergangsvertrag vom 30.10.2003, Nachtrag zum Überleitungsvertrag vom 15.12.2008 zum 31.08.2023 vereinbart.

Zwischen der Gemeinde und dem Träger besteht Einigkeit, dass ein Übergang der Trägerschaft durch einen Betriebsübergang der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Silvester mit seiner Außengruppe Don Bosco Emmingen auf die Gemeinde erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand und Mietvertrag

- (1) Der Träger überträgt der Gemeinde zum 01.09.2023 den vollständigen Betrieb der Kindertageseinrichtung St. Silvester/Don Bosco. Damit geht die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung auf die Gemeinde über. Gegenstand der Übertragung sind insbesondere alle Sachen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig sind, namentlich

handelt es sich dabei um die vorhandenen Spielsachen, Spielgeräte, Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände sowie Gegenstände, die der Bewirtschaftung dienen, insbesondere auch Gartengeräte wie z. B. der vorhandene Sitzrasenmäher und usw. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich. Zum Übergabestichtag geht das Eigentum auf die Gemeinde über.

- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren vor dem Übergabe-Stichtag einen gemeinsamen Übergabetermin. Nach diesem Termin gibt es keine Gegenstände in der Einrichtung mehr, die noch vor oder nach dem Übergabestichtag von der Gemeinde an den Träger herauszugeben oder an diesen abzutreten sind.

§ 2

Zeitpunkt der Übertragung

- (1) Die Übertragung erfolgt rechtlich und wirtschaftlich zum Stichtag 01.09.2023 (Übergabestichtag) 00:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr, Nutzen und Lasten des Übertragungsgegenstandes auf die Gemeinde über.
- (2) Der dingliche Vollzug der Übertragung erfolgt ebenfalls zum 01.09.2023. Soweit an Sachen bereits Mitbesitz der Gemeinde besteht, geht dieser in den Alleinbesitz im angegebenen Umfang auf die Gemeinde über. Forderungen, auch solche auf Herausgabe, werden zum Übergabestichtag an die Gemeinde abgetreten.

§ 3

Ausgleichsfreistellung wegen Verbindlichkeiten

- (1) Rechnungen, die bis zum 31.08.2023 durch den Träger bzw. der Kindertageseinrichtung begründet wurden, werden vom Träger, unabhängig von dem Zugang der Rechnung, übernommen.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden entsprechend den üblichen Vorgaben eine Abrechnung der Kosten der Kindertageseinrichtung zum Ende des Kindergartenjahres entsprechend dem Kindergartenvertrag durchführen und einen entsprechenden Ausgleich vornehmen.
- (3) Sollten sich später weitere Verbindlichkeiten der Kindertageseinrichtung aus der Zeit vor der Übertragung auf die Gemeinde herausstellen, die noch nicht ausgeglichen wurden (Rechnungsabgrenzungsposten), werden die Vereinbarungspartner eine entsprechende Abrechnung nach den Regeln des vor der Kündigung gültigen Kindergartenvertrages vornehmen.

§ 4

Betriebsübergang

- (1) Bei der Übertragung des vom Träger betriebenen Kindergartens St. Silvester mit seiner Außengruppe Don Bosco handelt es sich um einen Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB. Die infolge des Betriebsübergangs auf die Gemeinde übergehenden Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des vom Träger betriebenen Kindergartens St. Silvester/Don Bosco sind in der **Anlage Mitarbeiter** aufgeführt. Die dortige Aufzählung ist abschließend.
- (2) Der Träger verpflichtet sich mit Abschluss dieser Übertragungsvereinbarung dazu, etwaige neue Arbeitsverhältnisse, die den übergehenden Kindergarten betreffen, nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde und befristet bis zum 31.08.2023 abzuschließen, es sei denn, die Gemeinde stimmt einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vor dessen Abschluss schriftlich zu.

Bei einer Zuwiderhandlung hat der Träger der Gemeinde sämtlich ihr daraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

- (3) Die Parteien geben alle erforderlichen Erklärungen ab, damit ein ordnungsgemäßer Betriebsübergang der Mitarbeiter/-innen der vom Träger betriebenen Kindertageseinrichtung erfolgen kann. Die Parteien werden die Mitarbeiter/-innen über den geplanten Betriebsübergang sowie deren Widerspruchsrechte nach vorheriger Abstimmung rechtzeitig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 613 a BGB informieren bzw. belehren.
- (4) Widersprechen Mitarbeiter/-innen dem Betriebsübergang, sind die Parteien dazu verpflichtet, sich hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Zusatzversorgung der übernommenen Mitarbeiter/-innen des Kindergartens St. Silvester/Don Bosco bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) wird von der Gemeinde über eine partielle Beteiligung der Gemeinde bei der KZVK fortgeführt, es sei denn, eine partielle Beteiligung wird aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen wider Erwarten abgelehnt. In diesem Falle sind die Vereinbarungspartner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jeweils rückwirkend von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein ebensolches Rücktrittsrecht besteht auch, sollte es aufgrund der Übertragung zur Verpflichtung einer Ausgleichszahlung an die Zusatzversorgung kommen, die in diesem Falle im Innenverhältnis durch den Träger zu tragen wäre, so können beider Vertragspartner unabhängig voneinander von diesem Vertrag zurücktreten. Soweit die Gemeinde Versorgungsansprüche gegenüber der KZVK von bereits ausgeschiedenen Beschäftigten übernimmt, ist die Kirchengemeinde zur Erstattung gegenüber der Gemeinde im Innenverhältnis verpflichtet.
- (6) Neue Arbeitsverhältnisse ab dem 01.09.2023 werden ausschließlich mit der Gemeinde begründet.

- (7) Die Vereinbarungspartner stellen mit dem Betriebsübergang klar, dass sowohl die wirtschaftlichen wie auch die fachlichen Kompetenzen und Pflichten zum Übergabestichtag auf die Gemeinde übergehen, das heißt, dass sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht der Mitarbeiter-/innen ab dem Übergabestichtag alleine von der Gemeinde ausgeübt werden.
- (8) Ansprüche von Mitarbeiter-/innen, insbesondere auf Urlaubsabgeltung, Bezahlung von Mehr- oder Überstunden, Zeitzuschläge, Jahressonderzahlung, Fortbildungskosten etc., die bis zum Übergangszeitpunkt entstanden sind und nach diesem Zeitpunkt fällig werden, sind im Innenverhältnis von dem Träger zu tragen und werden zwischen den Parteien abgerechnet.
- (9) Sind entsprechende Ansprüche bereits vor dem Übergang fällig und gehen diese mit auf die Gemeinde über, erfolgt zwischen den Vereinbarungspartnern eine Saldierung und ein Ausgleich entsprechend diesem Vertrag.

§ 5

Vereinbarung mit Dritten

- (1) Die Gemeinde tritt, soweit dies rechtlich möglich ist und ggf. die jeweiligen Dritten der Übernahme des Schuldverhältnisses zustimmen, mit Wirkung zum Übergabestichtag in sämtliche bestehende, laufende Vertragsverhältnisse, insbesondere Dauerschuldverhältnisse (Drittverträge) der Kindertagesstätte (z. B. Versorgungsverträge, Telekommunikationsverträge) ein. Dies gilt auch für etwaige vor dem Übergabestichtag abgeschlossene Verträge, die erst nach dem Übergabestichtag erfüllt werden. Welche Vertragsverhältnisse dies sind, ergibt sich aus **Anlage bestehende Verträge**.
- (2) Der Träger wird in gebotenen Fällen die jeweiligen Dritten über den Übergang informieren. Der Träger wird alle erforderlichen Erklärungen abgeben, dass eine Übertragung der Schuldverhältnisse auf die Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Kann ein Vertragseintritt nicht oder nur unter verschlechterten Bedingungen erfolgen, erklärt sich der Träger bereits jetzt bereit, die bestehenden Drittverträge aufrechtzuerhalten und, soweit vertraglich zulässig, der Gemeinde zu mitteln. Die Gemeinde stellt im Gegenzug den Träger im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen unverzüglich aus dem gemittelten Vertragsverhältnis frei.

§ 6

Gewährleistung und Garantien

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist und es gesetzlich zulässig ist, schließt der Träger etwaig bestehende Gewährleistungsrechte vollständig aus. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, werden durch den Träger keine Garantien übernommen.

- (2) Vorsorglich tritt der Träger der Gemeinde etwaig bestehende Schadenersatz-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche, die im Rahmen der Tätigkeit als Träger der Kindertagesstätte bis zum Übergabestichtag entstanden sind, ab. Dies gilt insbesondere für Gewährleistungsrechte an gekauften Sachen.

§ 7

Unterlagen und Information der Sorgeberechtigten

- (1) Der Träger überlässt der Gemeinde alle für den alleinigen Betrieb der übertragenden Kindertageseinrichtung erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen, Informationen, Vertragsunterlagen usw. Die personenbezogenen Daten, die der Träger aufgrund der Einwilligung der Sorgeberechtigten verarbeiten durfte (z. B. Aufnahmeheft; Anhänge 14, 15, 16, 17) darf der Träger grundsätzlich nicht an die Gemeinde weitergeben. Die Weitergabe ist nur möglich, sofern eine Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Weitergabe vorliegt. Für die Einholung der Einwilligung ist der Träger zuständig.
- (2) Die Parteien werden in einem gemeinsam abgestimmten Schreiben und einem gemeinsam abgestimmten Aushang am Kindertageseinrichtungsgelände die Sorgeberechtigten der Kindergartenkinder über den Betriebsübergang der Einrichtung auf die Gemeinde informieren.

§ 8

Fortsetzung der geistlichen Begleitung

- (1) Besteht nach der Übertragung der Kindertageseinrichtung der Wunsch der Gemeinde, die Kinder der übergehenden Kindertageseinrichtung sowie deren Angehörige im Sinne eines christlich-katholischen Lebensbildes zu begleiten, ist der Träger bereit, über mögliche Wege einer solchen Begleitung zu sprechen. Die Betreuung und Begleitung der Kindertageseinrichtung erfolgt in diesem Falle unentgeltlich. Die pädagogische Arbeit des Trägers bleibt hiervon unberührt.
- (2) Soweit es die Arbeit der Kindertageseinrichtung erforderlich macht wird in Absprache mit dem Träger, wird dieser auch weiterhin seine Räumlichkeiten an die Kindertageseinrichtung für besondere Veranstaltungen unentgeltlich überlassen.

§ 9

Datenschutz

Bei der Übertragung der Kindertageseinrichtung werden die Vereinbarungspartner die einschlägigen Vorschriften sowie die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) beachten. Dies gilt insbesondere, soweit personenbezogene Daten der betreuten Kinder und deren Angehörigen auf die Gemeinde übergehen sollen.

§ 10

Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg i.Br. und wird daher unter der aufschiebenden Bedingung einer entsprechenden Genehmigung abgeschlossen.

Darüber hinaus steht der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bisher getroffene mündliche Absprachen, welche nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind, sind nicht bindend und nicht Bestandteil des Vertrages.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, auch dieses soll schriftlich dokumentiert werden.
- (3) Die im Vertragswerk genannten Anlagen sind ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. An die Stelle der nichtigen bzw. unwirksamen Vereinbarung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Regelung am Nächsten kommt. Das Sinngemäße gilt für vorhandene Vertragslücken. Im Zweifel findet das Gesetz Anwendung.
- (5) Vorliegender Vertrag wurde für jede Vereinbarungspartei ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungsparteien hat ein Exemplar des Vertrages erhalten und durch nachfolgende Unterzeichnung anerkennt. Der Vertrag umfasst **[bitte einsetzen]** Seiten und **[bitte einsetzen]** Anlagen.

Anlagen:

Anlage Mitarbeitende

Anlage Verträge

Emmingen-Liptingen, den

.....
Unterschrift/Dienstsiegel

.....
Unterschriften des Trägervertreters/Dienstsiegel